

Satzung

§1 **Name und Sitz**

Der Förderverein der Grundschule Marienthal e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Zusammenfassen aller in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schüler, die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern und insbesondere die auf die Pflege der Gemeinschaftserziehung gerichtete Unternehmungen unterstützen. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 **Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Mindestbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat. Stundung kann durch den Vorstand gewährt werden.
- b) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereines gröblich zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an dem Vereinsvermögen; eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt,

§6 **Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beim Eintritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Schuljahres ist mindestens der anteilige Beitrag für die Dauer der Mitgliedschaft in dem laufenden Schuljahr zu zahlen.

§7 **Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. einem Beisitzer, eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Anzahl der Beisitzer auf drei oder fünf erhöhen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils allein.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neueintragung im Amt bestehen.

§8 **Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand lädt zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf ein. Er muss zu einer solchen einladen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des vergangenen Geschäftsjahres
 - b) Vorlage der Rechnungsprüfung
 - c) Etwaige erforderliche Vorstandsneuwahlen

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder einberufen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend ist, Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 11 **Restgelder**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, zugunsten der Schüler der Grundschule Marienthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 **Sonstiges**

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 11.09.2018